

Zivilrechtliches Seminar im Medizinrecht (WS 2020/21): **Aktuelle Probleme der medizinischen Behandlung** **im Zusammenhang mit Minderjährigen**

Im Rahmen des Seminars sind **kurze Fälle** zu bearbeiten, die jeweils **bis zu drei Mal** vergeben werden:

Fall 1:

Schweigepflicht bei der Behandlung Minderjähriger, Einwilligung in die Behandlung und Abschluss des Behandlungsvertrages durch Minderjährige

Teil 1: A ist 16 Jahre alt und gesetzlich familienversichert. Nach ungeschütztem Geschlechtsverkehr mit ihrem Freund geht sie, da sie Angst hat schwanger zu werden, ohne ihre Eltern in die Notaufnahme eines Krankenhauses und möchte die „Pille danach“ bekommen. Die Kosten der „Pille danach“ werden bis zum 20. Lebensjahr von den gesetzlichen Krankenkassen übernommen. A möchte auf keinen Fall, dass ihre Eltern durch die Ärztin M informiert werden, da diese nichts von ihrem Freund wissen und sicherlich erbost wären. Sie meint, dass es doch möglich sein müsse ohne Beteiligung ihrer Eltern von der M behandelt zu werden.

M hat Bedenken wegen der Verabreichung der „Pille danach“, die in das Hormonsystem eingreift und einige Nebenwirkungen auslösen kann, belangt zu werden. Sie möchte der Jugendlichen A jedoch weder – auch wenn diese einen sehr reifen Eindruck macht – eine ungewollte Schwangerschaft aufbürden, noch einen familiären Konflikt auslösen.

1. *Kann M mit A einen wirksamen Behandlungsvertrag schließen und die A ohne Information der sorgeberechtigten Eltern behandeln?
Berücksichtigen Sie dabei, welche Überlegungen die M anstellen müsste.*
2. *Wie wäre der Fall zu beurteilen, wenn die A privat versichert wäre?*

Teil 2: As Mutter findet in As Rucksack eine Visitenkarte von Ärztin M. Da A ihr nicht sagt, warum sie die Visitenkarte hat, ruft die Mutter bei M an und bittet um Auskunft. Der ebenfalls sorgeberechtigte Vater P findet das Verhalten der Mutter zu übergriffig und möchte As Privatsphäre akzeptieren.

Darf oder muss M der Mutter Auskunft erteilen und/oder die Patientendokumentation herausgeben?

Bearbeiterhinweis: Ansprüche auf Auskunft nach DSGVO sind nicht zu prüfen.

Juristische Fakultät

Lehrstuhl für deutsches, europäisches und internationales Privat- und Verfahrensrecht

Prof. Dr. Katharina Lugani

Telefon 0211 81-11419
ls.lugani@uni-duesseldorf.de

Düsseldorf, 27.7.2020

**Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf**

Universitätsstraße 1
40225 Düsseldorf
Gebäude 24.81
Ebene 02 Raum 43

www.jura.uni-duesseldorf.de/dozenten/Lugani

Fall 2:

Vetorecht des Minderjährigen und Teilnahme an medizinischen Studien

Teil 1: Die Eltern des 12-jährigen A sind um dessen Antlitz besorgt. Akne, Entzündungen und Narben plagen sein Gesicht. Als sie von einer klinischen Studie über den Einsatz des nicht zugelassenen Wirkstoffs Isotretinoin gegen Akne erfahren, bei denen die Probanden eine finanzielle Entschädigung von 500 € sowie die Möglichkeit auf ein besseres Hautbild durch den kostenlos verabreichten Wirkstoff erhalten sollen, sind sie begeistert. Nach anfänglichen moralischen Zweifeln und obwohl sie über die möglichen massiven Nebenwirkungen wie Entzündungen der Augen und Bindehaut, starker Sonnenlichtempfindlichkeit, Haarausfall, Allergien, Fettstoffwechselstörungen, Leberproblemen und Depressionen mit suizidalen Tendenzen in Kenntnis gesetzt werden, entschließen sie sich, den A für die Studie anzumelden und den Probandenvertrag zu unterschreiben.

Die Studie ruft bei A zwar nur geringfügige Nebenwirkungen hervor, zeigt jedoch keinen nennenswerten Erfolg.

Konnten die Eltern wirksam für A den Vertrag über die Studie abschließen und in die Behandlung einwilligen? Beziehen Sie dabei auch sorgerechtlche Überlegungen mit ein.

Bearbeiterhinweis: Aufklärungsfragen bleiben außer Betracht.

Teil 2: Der inzwischen 15-jährige A ist bei der gesetzlichen Krankenkasse familienversichert. Er trägt eine feste Zahnspange, seitdem er 13 Jahre alt ist. 80 Prozent der kieferorthopädischen Behandlungskosten werden von der Krankenkasse übernommen. Die Eltern des A müssen lediglich einen Eigenanteil von 20 Prozent der Kosten leisten, der ihnen am Ende der Behandlung von der Krankenkasse erstattet wird. Nach medizinischer Einschätzung von Kieferorthopäde K muss A die Spange noch ein Jahr tragen, damit das Ergebnis nicht gefährdet wird und der medizinische Erfolg eintreten kann. Da A sich aber mit der Zahnspange „uncool“ fühlt und eine neue Freundin hat, verlangt er die Herausnahme der Zahnspange. Er meint, dass er mit seinen 15 Jahren wohl schon ein Wörtchen mitzureden habe. Die Eltern von A möchten, dass er die Zahnspange weiter trägt.

Kieferorthopäde K fragt sich, ob A von ihm die Entfernung der Zahnspange verlangen kann. Dabei fragt er sich auch, wer überhaupt sein Vertragspartner ist.

Beantworten Sie die aufgeworfenen Rechtsfragen.

Juristische Fakultät

Lehrstuhl für deutsches, europäisches und internationales Privat- und Verfahrensrecht

Prof. Dr. Katharina Lugani

Telefon 0211 81-11419
ls.lugani@uni-duesseldorf.de

Düsseldorf, 27.7.2020

**Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf**

Universitätsstraße 1
40225 Düsseldorf
Gebäude 24.81
Ebene 02 Raum 43

www.jura.uni-duesseldorf.de/dozenten/Lugani

Fall 3:

Kindeswohl(-gefährdung) bei Verweigerung medizinisch gebotener Maßnahmen durch die Eltern; Meinungsverschiedenheiten der Eltern; Klageverzicht

Grundfall: A und B sind die gemeinsam sorgeberechtigten Eltern von dem 9-jährigen C. Sie gehören den Zeugen Jehovas an und lehnen jegliche Fremdblutgabe ab, damit es nicht zu einer „Zerstörung der gottgegebenen Persönlichkeit“ des C kommt. Bei ihm muss in den nächsten 4 Wochen nach medizinischer Einschätzung ein operativer Eingriff durchgeführt werden. Die Eltern von C werden gemeinsam von Ärztin D darüber aufgeklärt, dass es im Rahmen der OP erforderlich werden kann, dass C bei Komplikationen Fremdblut gegeben werden muss. Daraufhin verweigern die Eltern aus religiösen Gründen die Einwilligung in die Operation und verlassen mit C das Krankenhaus. Ohne operativen Eingriff wird sich der gesundheitliche Zustand des C drastisch verschlechtern.

Was ist der D zu raten?

Abwandlung 1: Der Vater von C erklärt sich mit der Fremdblutgabe einverstanden, die Mutter lehnt diese weiterhin ab und verweigert die Unterschrift auf dem Aufklärungsbogen.

Wie hat D sich zu verhalten? Was passiert, wenn das Gericht vor Verabreichung der lebensrettenden Bluttransfusion nicht rechtzeitig angerufen werden kann?

Abwandlung 2: Die Eltern von C verlangen von Ärztin D die Durchführung der OP ohne Fremdblutgabe. Als „Entgegenkommen“ überreichen sie Ärztin D einen von ihnen unterschriebenen Zettel, auf dem steht, dass sie D und das Krankenhaus nicht verklagen werden, sollte C versterben oder eine Schädigung durch die unterlassene Fremdblutgabe erleiden.

D schätzt die Wahrscheinlichkeit, dass die Verabreichung einer Blutkonserve notwendig wird, als gering ein.

D fragt sich nach Gegenzeichnung des „Zettels“, ob sie sich trotz dieser „Vereinbarung“ mit den Eltern des C zivilrechtlichen Ansprüchen dieser aussetzen würde, wenn sie die notwendige Bluttransfusion im Rahmen der Operation unterlässt und der C hierdurch verstirbt.

Wie ist die Rechtslage?

Fall 4:

Entscheidungszuständigkeit beim ungeborenen Kind und am Lebensbeginn

Grundfall: A ist verheiratet mit B. Sie leben in Trennung, der Scheidungsantrag ist gestellt. A ist schwanger von C, ihrem neuen Lebensgefährten. Dieser hat (vorgeburtlich) die Vaterschaft noch nicht anerkannt. Aufgrund von Komplikationen kommt das Baby zu früh auf die Welt und die Mutter A fällt direkt nach der Geburt ins Koma.

Die Ärzte fragen sich: *Wer kann in die Behandlungen, die für das Kind erforderlich sind, einwilligen? Wer darf das Kind mit nach Hause nehmen?*

Abwandlung: A erwartet von ihrem nichtehelichen Lebensgefährten B ein Kind. B hat pränatal bereits ein Vaterschaftsanerkennnis und eine Sorgeerklärung abgegeben; die korrespondierenden Erklärungen der A stehen noch aus. Bei einer Vorsorgeuntersuchung wird festgestellt, dass das ungeborene Kind an spina bifida (offener Rücken) leidet. Die A möchte einem fetalchirurgischen Eingriff zustimmen, der im 6. Schwangerschaftsmonat am ungeborenen Kind durchgeführt wird. Der B findet dies zu riskant und möchte den Eingriff verhindern.

1. *Wie ist die Rechtslage?*
2. *Ändert sich an der Beurteilung von Frage 1 etwas, wenn A und B verheiratet sind, zusammenleben und sie das Kind von ihm erwartet?*

Juristische Fakultät

Lehrstuhl für deutsches, europäisches und internationales Privat- und Verfahrensrecht

Prof. Dr. Katharina Lugani

Telefon 0211 81-11419
ls.lugani@uni-duesseldorf.de

Düsseldorf, 27.7.2020

**Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf**

Universitätsstraße 1
40225 Düsseldorf
Gebäude 24.81
Ebene 02 Raum 43

www.jura.uni-duesseldorf.de/dozenten/Lugani

Fall 5:

Medizinischer Eingriff an einem Einwilligungsunfähigen, Einwilligung nur eines Elternteils

Grundfall: Der 7-jährige privat versicherte P, der wegen einer Trisomie des 21. Chromosoms das Down-Syndrom aufweist, leidet unter einem angeborenen Herzfehler. Nachdem in Anwesenheit beider Elternteile bereits die Diagnostik in der Universitätsklinik vorgenommen wurde, hält der Chefarzt der Kinderkardiologie C eine Korrekturoperation „Totaler AV-Kanal“ medizinisch für angemessen. Dies teilt er der Mutter des P mit, die daraufhin wenige Tage vor der OP zur Besprechung des angesetzten Eingriffs in die Klinik kommt und das Aufklärungsformular unterzeichnet.

Daraufhin wird die Operation erfolgreich durchgeführt, dem P entstehen keine nachteiligen Folgen.

V fühlt sich übergangen, er fragt sich welche Ansprüche ihm gegen den C zustehen. Insbesondere möchte er wissen, ob C für etwaige Zukunftsschäden aus der Operation haftet.

C, der bislang nicht für die erfolgreiche Operation bezahlt wurde, verlangt nach seiner Vergütung. Er meint, dass er trotz der elterlichen Misskommunikation sein ärztliches Honorar von den Eltern erhalten müsse, schließlich habe der C seine Frau und Kind im Vorfeld bereits auch in die Klinik begleitet.

Beantworten Sie die aufgeworfenen Rechtsfragen unter besonderer Berücksichtigung der Frage, ob eine wirksame Einwilligung in die Behandlung vorlag.

Abwandlung: Mutter M und Vater V sind 17 Jahre alt und unverheiratet. V hat keine Sorgeerklärung für den 2-jährigen P abgegeben. M erscheint diesmal mit V und ihrer Mutter G, die schon vor Geburt des P zum Vormund des P bestellt wurde, zum Aufklärungsgespräch in der Klinik. M wünscht die Herzoperation des P, V und G sprechen sich jedoch gegen den Eingriff aus.

Wie ist die Rechtslage?

Fall 6:

Kosmetischer Eingriff an Minderjährigen; Inanspruchnahme ambulanter kosmetischer Leistungen auf Selbstzahlerbasis

Teil 1: Die Eltern des 15-jährigen J erscheinen mit diesem bei dem Chirurgen C. Der J verfügt über ausgeprägte „Segelohren“, die den Eltern schon lange ein Dorn im Auge waren. Außerdem befürchten sie, dass J hierdurch in der Schule gehänselt wird. An funktionellen Beeinträchtigungen leidet der J nicht.

Während des Vorgesprächs fragt der C den J nicht, ob dieser mit der Operation einverstanden ist. Schließlich seien sich ja die beiden sorgeberechtigten Eltern einig. J, den der C als einsichts- und einwilligungsfähig einschätzt, stören seine Ohren nicht. Er widerspricht beim Aufklärungsgespräch jedoch auch nicht.

1. *Konnten die Eltern wirksam für J dem Vertragsschluss und dem Eingriff zustimmen? Bedenken Sie auch sorgerechtigliche Aspekte.*
2. *Wie wäre der Sachverhalt zu beurteilen, wenn der J erst 11 Jahre alt wäre?*

Abwandlung: Statt der abstehenden Ohren soll nun ein hinter dem Ohr befindliches Muttermal beseitigt werden, das sich in letzter Zeit auffällig vergrößert und optisch verändert hat. Bislang sind diese Veränderungen zwar gutartig, können aber in Zukunft in ein Malignes Melanom entarten. Das Muttermal muss zum jetzigen Zeitpunkt nicht entfernt werden, es stört jedoch den J auch hin und wieder beim Tragen seiner Brille.

Beurteilt sich die Rechtslage nun abweichend zu Teil 1 Frage 1?

Bearbeiterhinweis: Aufklärungsfragen sind nicht zu thematisieren.

Teil 2: Zwei Jahre später ist der gesetzlich familienversicherte J 17 Jahre alt und sucht nun, ohne die Einwilligung seiner Eltern, die Dermatologin D wenige Wochen vor Eintritt seiner Volljährigkeit mehrfach auf, um die aus seiner Jugend verbliebenen Aknenarben durch ein sogenanntes medizinisches Microneedling behandeln zu lassen. D, die über keine Kassenzulassung verfügt, weiß um die bevorstehende Volljährigkeit des J Bescheid. Die Microneedlingsitzungen werden als ambulante Leistungen auf Selbstzahlerbasis vorgenommen.

Als die teuren Behandlungsrechnungen der D eintreffen, ist J schockiert und bereut seinen unüberlegten, nicht mit seinen Eltern abgesprochenen Entschluss. Auch die Eltern sind nicht mit dem Behandlungsvertrag einverstanden.

Nach Eintritt seiner Volljährigkeit wenige Tage nach Abschluss der letzten Behandlung genehmigt der J den Behandlungsvertrag nicht.

Die D besteht auf Zahlung, jedenfalls habe sie einen Anspruch aus § 812 BGB.

Muss J die D bezahlen?

Juristische Fakultät

Lehrstuhl für deutsches, europäisches und internationales Privat- und Verfahrensrecht

Prof. Dr. Katharina Lugani

Telefon 0211 81-11419
ls.lugani@uni-duesseldorf.de

Düsseldorf, 27.7.2020

**Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf**

Universitätsstraße 1
40225 Düsseldorf
Gebäude 24.81
Ebene 02 Raum 43

www.jura.uni-duesseldorf.de/dozenten/Lugani